



Turnverein 1846 e. V. Alzey

Basketball

Fechten

Handball

Hockey

Laufteam

Leichtathletik

Tennis

Turnen

Volleyball

Satzung des Turnvereins 1846 e. V. Alzey

Stand: 4. April 2025

Inhalt

Vorbemerkungen	- 3 -
§ 1. Name und Sitz	- 4 -
§ 2. Zweck des Vereins	- 4 -
§ 3. Mitgliedschaft	- 5 -
§ 4. Ende der Mitgliedschaft	- 5 -
§ 5. Ausschluss	- 6 -
§ 6. Pflichten der Mitglieder	- 6 -
§ 7. Rechte der Mitglieder	- 7 -
§ 8. Geschäftsjahr und Beiträge	- 7 -
§ 9. Vereinsvorstand	- 8 -
§ 10. Abstimmungen	- 9 -
§ 11. Aufgaben und Geschäftsbereich der Verwaltungsorgane	- 10 -
I. Die Hauptversammlung	- 10 -
II. Aufgabenbereich des Vorstandes	- 11 -
§ 12. Aufgaben der Abteilung	- 13 -
§ 13. Kassenprüfer	- 14 -
§ 14. Vergütungen für die Vereinstätigkeit/Aufwands- und Auslagenersatz	- 14 -
§ 15. Datenschutz	- 15 -
§ 16. Auflösung des Vereins	- 15 -
§ 17. Bisherige Satzungen	- 16 -
§ 18. Satzungsbeginn	- 16 -
Unterschriften des Vorstandes:	- 17 -

Vorbemerkungen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet.

Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Der Begriff des Sorgeberechtigten erstreckt sich auch auf die Begriffe Erziehungsberechtigte*r, gesetzliche*r Vertreter*in, Vormund bzw. Betreuer*in.

§ 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen:
"Turnverein 1846 e. V. Alzey"
und hat seinen Sitz in Alzey/Rheinland-Pfalz.

Der Verein ist in dem Vereinsregister bei dem Amtsgericht Mainz unter VR 30422 eingetragen.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Rheinland-Pfalz über den Sportbund Rheinhessen und seine verschiedenen Fachverbände.

§ 2. Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Pflege des sportlichen und gesundheitlichen Lebens. Auf gemeinnütziger Grundlage wird sämtlichen Mitgliedern die Ausübung von Sportarten ermöglicht, die der Leibesertüchtigung dienen.
2. Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung auf der Grundlage des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland.
3. Der Verein steht politisch und religiös auf neutraler Grundlage und fördert die soziale Integration ausländischer Mitbürger.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
5. Mitglieder und Wählbare können nur Personen sein, die sich innerhalb und außerhalb zu dieser Satzung bekennen.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
7. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
8. Der Verein und alle seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu dem Bundeskinderschutzgesetz (BKISchG).
9. Der Verein beachtet die Integrität, die körperliche, seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der Kinder und Jugendlichen.
10. Der Verein ist ein Mehrspartenverein.
11. Er unterhält eine unbestimmte Zahl von rechtlich unselbstständigen Abteilungen.
12. Keine mitgliederstarke Abteilung darf im Vereinsleben so dominieren, dass andere kleinere oder weniger starke Abteilungen bedrängt oder beeinträchtigt werden.
13. Die Abteilungen können nur im Namen des Gesamtvereins nach außen hin auftreten.

§ 3. Mitgliedschaft

1. Die Mitglieder setzen sich zusammen aus:
 - a) Aktiven
 - b) Inaktiven
 - c) Ehrenvorsitzenden und Ehrenmitgliedern
 - d) Erwachsenen
 - e) Minderjährigen (Kinder, Jugendliche bis zum 18. Geburtstag).
2. Als Mitglied kann jede männliche, weibliche oder diverse Person aufgenommen werden.
3. Die Aufnahme von Minderjährigen kann nur mit Genehmigung des Sorgeberechtigten erfolgen.
4. Die Beitrittserklärung zum Verein ist schriftlich oder digital (E-Mail bzw. andere, dazu geeignete Messenger-Dienste) einzureichen.
5. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist befugt, Aufnahmegesuche mit Angabe des Grundes abzulehnen. Gegen eine solche Ablehnung steht die Berufung an die Hauptversammlung offen.
6. Der Antrag gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von vier Wochen nach Eingang in der Geschäftsstelle abgelehnt wurde.
7. Die Mitgliedschaft ist unabhängig vom Eintritt in eine Abteilung.
8. Das Mitglied kann auch gleichzeitig Mitglied in mehreren Abteilungen sein.
9. Die Mitgliedschaft in einer Abteilung setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
10. Mit der Unterschrift unter der Beitrittserklärung erkennt das Mitglied bzw. der Sorgeberechtigte die Satzung des Vereins an.
11. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.
12. Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

§ 4. Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Tod
 - b) freiwilligen Austritt
 - c) Ausschluss
 - d) Auflösung des Vereins
 - e) Verstoß bzw. Missachtung des Kinder- und Jugendschutzes (§ 2.8)
 - f) bei Rückstand der Zahlung der Vereinsbeiträge von mehr als zwei Monaten (Rückbelastungen

u. ä.).

2. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein oder dem Verlust der Mitgliedschaft erlöschen alle aus der Mitgliedschaft entspringenden Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein.
3. Der freiwillige Austritt kann nur schriftlich oder durch E-Mail erfolgen. Er kann, abgesehen von einem Ortswechsel, nur mit einer Frist von einem Monat auf den Schluss des Kalenderjahres erklärt werden. Der Austretende hat die fälligen Beiträge noch voll zu entrichten. In Ausnahmefällen kann darauf auf Beschluss des Vorstandes der betreffenden Abteilung verzichtet werden.

§ 5. Ausschluss

1. Der Ausschluss aus dem Verein kann durch Beschluss des Vorstandes erfolgen:
 - a) bei Nichtzahlung des Vereinsbeitrages nach Fälligkeit trotz Mahnung
 - b) bei vereinsschädigendem Verhalten
 - c) wegen unehrenhaften Betragens und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte
 - d) bei Verstoß gegen die Satzung
 - e) wenn im Rahmen der Kommunikation mit dem Verein Beleidigungen, Verleumdungen, Äußerungen ausgesprochen werden, die rassistisch, fanatisch, gewaltandrohend, anstößig, sexuell geprägt, obszön oder diffamierend sind.
2. Für einen Ausschlussbeschluss müssen mindestens 2/3 des Vorstandes gestimmt haben.
3. Gegen diesen Bescheid ist Berufung an die Hauptversammlung zulässig. Die Berufung ist innerhalb von 14 Tagen ab dem Tage der Bekanntgabe des Ausschlusses schriftlich an den 1. Vorsitzenden einzureichen.
4. Bis zum Abschluss des Verfahrens kann der Vorstand anordnen, die Mitgliedschaft ruhen zu lassen.

§ 6. Pflichten der Mitglieder

1. Beachtung der Vereinssatzung und der Versammlungsbeschlüsse.
2. Meldung aller dem Verein oder seinen Mitgliedern schädigenden Einflüsse.
3. Zahlung der festgesetzten Vereinsbeiträge und Abgaben.
4. Hilfsbereitschaft und Unterstützung des Vereins in jeder Beziehung.
5. Die Mitglieder wirken an der Arbeit und den Aktivitäten im Verein und in den Abteilungen mit.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet folgende Änderungen ihrer persönlichen Daten dem Verein unverzüglich mitzuteilen:
 - a) Namensänderung (z. B. bei Heirat)
 - b) Änderung der Anschrift (z. B. bei Wohnungswechsel)
 - c) Änderung der Bankverbindung (IBAN-Nummer).

7. Wenn Nachteile durch die versäumte Mitteilung der Änderung entstehen, so hat das Mitglied keine Ansprüche gegen den Verein.
8. Entstehen dem Verein Nachteile oder Schäden, weil das Mitglied seinen Pflichten nicht nachgekommen ist, so ist das Mitglied dem Verein gegenüber zum Ausgleich verpflichtet.
9. Bei Unfällen und Diebstählen im Training vor, während und nach sportlichen Veranstaltungen in Sportstätten (Sporthallen, Sportplätze) und in Räumen des Vereins haftet nicht der Verein gegenüber seinen Mitgliedern.
10. Von dem vorgenannten Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für Schäden, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung des Vereins, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

§ 7. Rechte der Mitglieder

1. Teilnahme an sämtlichen Turn- und Sportübungen innerhalb und außerhalb des Vereins.
2. Benutzung aller sportlichen Vereinseinrichtungen.
3. Zugehörigkeit zur Sportunfallversicherung.
4. Nur Mitglieder haben ein aktives und passives Wahlrecht.
5. Ab den 16. Geburtstag besitzt jedes Mitglied das aktive und ab den 18. Geburtstag das passive Wahlrecht.

§ 8. Geschäftsjahr und Beiträge

6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Höhe des Vereinsbeitrags wird durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt.
3. Der Mitgliedsbeitrag setzt sich zusammen aus:
 - a) Grundbeitrag (Vorgabe durch die Sportbünde)
 - b) Abteilungsbeitrag
 - c) Beide Beitragsarten können nach Altersgruppen gestaffelt sein.
4. Über die Höhe der Abteilungsbeiträge entscheiden die einzelnen Abteilungen (siehe §12, 15a).
5. Der Beitrag beinhaltet einen Unfall- und Haftpflichtschutz-Vertrag, den der Sportbund Rheinhessen / LSB im Rahmen eines Versicherungsvertrages abgeschlossen hat.
6. Bei Nichtzahlung bzw. Zahlungsverzug des Beitrags erlöschen der Unfall- und Haftpflichtschutz sowie alle Mitgliedsrechte.
7. Im Falle eines Beitragsrückstandes stehen dem Mitglied keinerlei Leistungsansprüche des Vereins zu. Leistungen können erst wieder in Anspruch genommen werden, wenn der Rückstand ausgeglichen ist.

8. Beitragszahlung:

a) Der Mitgliedsbeitrag wird durch Lastschrift (SEPA-Mandat) eingezogen.

b) Die Zahlungsmöglichkeiten sind:

vierteljährlich (Quartalsweise)

halbjährlich

jährlich.

9. Kann ein Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, so muss das Mitglied diese tragen.

10. Sind die Mitgliedsbeiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug.

11. Bei Zahlungsverzug ist der Verein berechtigt, die ausstehenden Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied gerichtlich oder außergerichtlich geltend zu machen. Die dabei entstehenden Kosten und Gebühren hat das Mitglied zu tragen.

12. Mitgliedsbeiträge werden auch nicht anteilig erstattet, wenn das Mitglied vorzeitig aus dem Verein gleich aus welchem Grund, den der Verein nicht zu verantworten hat, ausscheidet.

13. Der Sorgeberechtigte verpflichtet sich gegenüber dem Verein für die Beitragszahlungen von Minderjährigen nach dieser Satzung bis zu dessen/deren Volljährigkeit persönlich zu haften.

14. Minderjährige Mitglieder werden mit Eintritt der Volljährigkeit automatisch als erwachsene Mitglieder im Verein weitergeführt und beitragsmäßig veranlagt.

15. Die Abteilung kann auf Antrag des Mitglieds die Beitragspflicht stunden, ermäßigen oder erlassen.

16. Das Mitglied muss die Gründe für seinen Antrag glaubhaft darlegen.

17. Beiträge von öffentlichen Kostenträgern müssen direkt auf das Vereinskonto überwiesen werden.

§ 9. Vereinsvorstand

1. Der Gesamtvorstand besteht aus einem

geschäftsführenden und einem erweiterten Vorstand.

a) Geschäftsführender Vorstand

1. Vorsitzender und zwei Stellvertreter nach §26 BGB

sowie

1. Kassenwart

1. Schriftwart

Darüber hinaus können Stellvertreter für Kassen- und Schriftwart gewählt werden.

b. Erweiterter Vorstand

bis zu drei Beisitzer

sämtliche Abteilungsleiter

2. Über vertrauliche Angaben und Geschäftsgeheimnisse in den Vorstandssitzungen wird gegenüber Außenstehenden Stillschweigen gewahrt.
3. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und der Beisitzer erfolgt durch die Hauptversammlung auf die Dauer von vier Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Abteilungsleiter werden durch die Jahresversammlung der jeweiligen Abteilung gewählt und müssen durch die Hauptversammlung bestätigt werden.
4. Zwischen den einzelnen Ämtern des geschäftsführenden Vorstandes ist eine Personalunion unzulässig.
5. Der Vorstand ist stets beschlussfähig.
6. Bei Stimmengleichheit im Vorstand sorgt die Stimme des Vorsitzenden bzw. Sitzungsleiters für eine Mehrheit.
7. Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
8. Jedes Amt beginnt mit der Annahme der Wahl und endet mit der Amtszeit, dem Rücktritt oder der Abwahl. Ansonsten gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
9. Abwesende können nur in eine Amtsfunktion gewählt werden, wenn sie dem 1. Vorsitzenden die Annahme der Wahl bestätigt haben.
10. Eine Funktion im Verein setzt die Mitgliedschaft im Verein voraus.
11. Alle Mitglieder der Organe sind ausschließlich den Interessen des Vereins verpflichtet.

§ 10. Abstimmungen

1. Über jedes Vorstandsmitglied ist einzeln abzustimmen.
2. Die Abstimmung kann durch Handzeichen oder durch geheime Wahl erfolgen.
3. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.
4. Der Kandidat des Vorstandes ist gewählt, wenn er mehr als die Hälfte aller abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
5. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben.
6. Gewählt ist der Kandidat, der dann die meisten gültigen Stimmen erhalten hat.
7. Bei Gleichstand ist keiner gewählt; ein erneuter Wahlgang ist erforderlich.
8. Ist ein Wahlgang ergebnislos verlaufen, übt der bisherige Kandidat bei Bereitschaft seine Funktion für drei Monate weiter aus.

9. Die Wahl ist abgeschlossen, wenn der Gewählte die Wahl angenommen hat.
10. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt.
11. Bei der Wahl des erweiterten Vorstandes und der Beisitzer reicht die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Ein auf die Dauer von vier Jahren gewähltes Vorstandsmitglied kann durch Beschluss der Hauptversammlung seines Amtes enthoben werden.
13. Scheidet ein Abteilungsleiter aus, so kann der Vorstand auf Vorschlag der betreffenden Abteilung den Posten neu besetzen. Bestätigung erfolgt dann in der nächsten Hauptversammlung. Das Gleiche gilt für evtl. neu zu gründende Abteilungen.

§ 11. Aufgaben und Geschäftsbereich der Verwaltungsorgane

I. Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung findet alle zwei Jahre statt. Sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Außerordentliche Hauptversammlungen müssen stattfinden, wenn 1/5 der Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe es beantragen oder aber zwingende Verhältnisse eintreten, die die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung durch den Vorstand angebracht erscheinen lassen.
3. Die Einladung zu der Hauptversammlung hat mindestens drei Wochen vorher durch öffentliche Bekanntmachung, auf der Homepage des Vereins oder schriftliche Benachrichtigung der einzelnen Mitglieder unter Mitteilung der Tagesordnung zu erfolgen.
4. Die Benachrichtigung einzelner Mitglieder erfolgt dabei an die letzte dem Verein bekanntgegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Die Benachrichtigung kann auch mittels sozialer Netzwerke, wie z B WhatsApp, erfolgen.
5. Eine virtuelle Hauptversammlung per Videokonferenz ist ebenfalls möglich.
6. Findet die Versammlung im Rahmen einer virtuellen Veranstaltung statt, teilt der Vorstand in der Einladung unter Bekanntgabe der Login-Daten mit, wie der Zugang erfolgt.
7. Die Entscheidung in der virtuellen Sitzung über die Art der Beschlussfassung trifft der Vorstand per einfachen Beschluss.
8. Die Tagesordnung hat u. a. folgende Hauptpunkte zu enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vorstandes
 - b) Entgegennahme der Geschäfts-, Kassen- und Tätigkeitsberichte aus den Abteilungen
 - c) Entlastung des Vereinsvorstandes
 - d) Neuwahl des Vereinsvorstandes
 - e) Satzungsänderung
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden
 1. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind Mitglieder, die sich um den Verein oder

Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes anlässlich der Hauptversammlung ernannt werden.

2. Sie sind von der Beitragspflicht befreit, stimmberechtigt, und haben bei allen Veranstaltungen und Maßnahmen des Vereins freien Eintritt.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt Anträge zur Tagesordnung zu stellen.
10. Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung sind dann ordnungsgemäß gestellt, wenn sie sechs Werktage vor der Hauptversammlung an die Vereinsadresse schriftlich mit Begründung vorgelegt haben, hierbei ist bei der Einladung hinzuweisen. Diese Anträge sind zu Beginn der Hauptversammlung bekanntzugeben.
11. In der Hauptversammlung gestellte Anträge kommen nach der Erledigung der Tagesordnung zur Verhandlung, sofern die Hauptversammlung nicht widerspricht.
12. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
13. Für eine Zweckänderung ist die Zustimmung aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
14. Satzungsänderung und Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 16) bedürfen jeweils einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.
15. Der Vorstand nach §26 BGB ist analog §179 Abs 1 S. 1 AktG befugt, Änderungen der Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu beschließen, die nur die Fassung betreffen und aufgrund von Forderungen des Registergerichts im Wege der Eintragung einer Satzungsänderung oder des Finanzamtes aus steuerrechtlichen Gründen erforderlich sind (Redaktionsklausel).
16. Die Satzungsänderung wird erst mit dem Eintrag in das Vereinsregister wirksam.
17. Die Abstimmung kann per Akklamation oder schriftlich erfolgen. Hierüber entscheidet die Hauptversammlung.
18. Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend, so wird vom Vorstand eine erneute Hauptversammlung mit gleicher Tagesordnung 1/2 Stunde später einberufen. Die zweite Hauptversammlung ist unabhängig von der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Tatbestand ist in der Einladung zur Hauptversammlung ausdrücklich hinzuweisen.
19. Die Hauptversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder von einem seiner Stellvertreter geleitet.
20. Über den Verlauf der Sitzung ist eine Niederschrift zu führen. Die gefassten Beschlüsse sind darin wörtlich aufzunehmen. Die Niederschrift ist von dem Versammlungsleiter sowie dem Schriftführer oder dessen mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragten Stellvertreter zu unterschreiben.

II. Aufgabenbereich des Vorstandes

1. Vorsitzender (nach §26 BGB):

- a. vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich
- b. vertritt den Verein bei Ämtern, Banken und Behörden

- c. repräsentiert den Verein bei Vereinsveranstaltungen anderer Gruppierungen
- d. leitet und führt den Verein nach Maßgabe dieser Satzung
- e. ist für sämtliche Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit sie nicht nach der Satzung einer anderen Abteilung oder einem anderen Organ zugewiesen sind
- f. leitet die Sitzungen und Versammlungen
- g. überwacht den gesamten Geschäftsbetrieb und überträgt die einzelnen Aufgaben
- h. Die Zuwendungsbestätigungen, die sogenannten Spendenquittungen, werden vom 1. Vorsitzenden bzw. durch den Kassenwart des Vereins ausgestellt.
- i. Abschluss von Kredit- und Arbeitsverträgen sowie Kündigungen von derselben.

2) Stellvertreter (nach §26 BGB):

zwei Stellvertreter

- 1) Der 1. Vorsitzende vertritt den Verein einzeln. Die beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten gemeinsam.
- 2) In Abweichung zu der Regelung in Absatz b) ist der Vorstand bei Rechtsgeschäften mit einem Wert von mehr als 5.000 Euro nur gemeinschaftlich zur Vertretung des Vereins berechtigt.

3) 1. Kassenwart:

- a) führt die Hauptkasse
- b) überwacht die Nebenkassen
- c) vereinnahmt die Beiträge, Gebühren und Spenden (siehe auch II, a) 7) usw.
- d) führt Zahlungen aus der Hauptkasse aus
- e) wirkt bei allen kassentechnischen und wirtschaftlichen Fragen der Hauptkasse mit
- f) gibt alle notwendigen Steuererklärungen und -anmeldungen innerhalb der gesetzlichen Fristen ab und entrichtet die fristgerechten Vorauszahlungen und Steuern

4) 1. Schriftwart:

- a) führt die Protokolle und Niederschriften in sämtlichen Sitzungen und Versammlungen
- b) hilft bei sämtlichen Verwaltungsgeschäften nach Weisung des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter mit.

5) Beisitzer

- a) sind keine vertretungsberechtigten Mitglieder des Vorstandes
- b) unterstützen den Vorstand umfassend und ermöglichen durch ihre Tätigkeit eine funktionierende Vorstandsarbeit
- c) können mit konkreten oder wechselnden Aufgaben in der Vereinsarbeit beauftragt werden.

§ 12. Aufgaben der Abteilung

1. Für jede Sparte des Vereins kann eine Abteilung gegründet werden.
2. Die Abteilungsführung muss mindestens aus einem Abteilungsleiter, dessen Stellvertreter und einem Kassenwart bestehen.
3. Den Abteilungsleitern obliegt die selbständige verwaltungsmäßige und sportliche Führung der Abteilung.
4. In jedem Jahr findet eine Abteilungsversammlung statt. In ihr ist spätestens alle zwei Jahre der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und der Kassenwart sowie ggf. weitere erforderliche Mitglieder zu wählen. § 11. I findet entsprechende Anwendung.
5. Die Abteilungsleitung hat für die geordnete Verwahrung und Erhaltung aller dem Verein gehörenden Geräte und Einrichtungen zu sorgen und ein Verzeichnis über das langfristige, werthaltige Inventar (z. B. Lautsprecheranlage, Spiegelwand u. ä.) zu führen.
6. Zu der Abteilungsversammlung ist der 1. Vorsitzende einzuladen bzw. bei Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Ihm ist rechtzeitig eine Tagesordnung mit Beschluss und / oder Aussprachethemen zuzuleiten.
7. Über die Abteilungssitzungen ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand innerhalb von vier Wochen vorzulegen ist.
8. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.
9. Der Vorstand nach § 9 kann Abteilungsversammlungen einberufen, wenn die Abteilungsleitung ihren Verpflichtungen nicht nachkommt.
10. Die Abteilung ist berechtigt die Mitgliederzahl zu begrenzen, soweit es die ordnungsgemäße Durchführung des Sportbetriebs erfordert.
11. Die Abteilung ist nur im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel berechtigt, Verpflichtungen einzugehen.
12. Die Abteilung ist nicht berechtigt, den Hauptverein durch Abschluss von Geschäften vermögensrechtlich zu verpflichten.
13. Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetriebs selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Die Abteilung ist zudem an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst bzw. erlassen hat.
14. Die Abteilung bestreitet ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Der Abteilungsleiter hat ein eigenes Kassenrecht, die Abteilungskasse obliegt der uneingeschränkten Prüfung durch den Kassenwart (§11.3.1) und dem gewählten Kassenprüfer des Vereins.
 1. Die Abteilungsversammlung ist zuständig für:
 - a) die Festsetzung von Abteilungsbeiträgen.
 - b) In Einzelfällen ist die Abteilungsleitung berechtigt, Mitgliedschaften beitragsfrei zu stellen.

Die Abführung der Verwaltungskostenbeiträge an den Hauptverein und der Verbandsbeiträge erfolgt dabei unverändert durch die jeweilige Abteilung.

- c) die Entlastung der Abteilungsführung.
- d) Die Wahl erfolgt nach den in dieser Satzung angeführten Bestimmungen.

- 15. Die Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf der Zustimmung durch den Vorstand des Vereins.
- 16. Vorhandene Vermögenswerte verbleiben im Eigentum des Vereins und sind von diesem für sportliche Belange zu verwenden.
- 17. Bei Bedarf ist eine Geschäftsordnung im Rahmen der Satzung zur Durchführung des Geschäfts- und Sportbetriebes in der Abteilung aufzustellen. Diese Geschäftsordnung bedarf der Genehmigung des Vereinsvorstandes.

§ 13. Kassenprüfer

- 1. Die Zahl der Kassenprüfer beträgt mindesten zwei.
Sie werden jeweils in der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Kassenprüfer muss nicht zwingend Mitglied im Verein sein.
- 2. Die Kassenprüfer werden nach Weisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter eingesetzt.
- 3. Ihr Aufgabenbereich erstreckt sich auf die Überprüfung sämtlicher Kassenbücher, Kassenbelege und Bankkonten der Haupt- und Nebenkassen. Beanstandungen sind dem Vorsitzenden sofort schriftlich mitzuteilen.
- 4. Im Übrigen haben die Kassenprüfer in der Hauptversammlung die Entlastung des Kassenwartes und des Vorstandes zu beantragen, falls keinerlei Beanstandungen vorliegen.
- 5. Der Prüfungsbericht der Hauptkasse ist in der Hauptversammlung vorzulegen und vorzutragen.

§ 14. Vergütungen für die Vereinstätigkeit/Aufwands- und Auslagenersatz

- 1. Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- 2. Bei Bedarf können die Tätigkeiten im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienst- oder Arbeitsvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr. 26a EStG (Ehrensamtpauschale) ausgeübt werden.
- 3. Sonstige Tätigkeiten für den Verein außerhalb der Organfunktion können gesondert vergütet werden (z. Bsp. Übungsleitertätigkeit).
- 4. Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung (z. Bsp. Dienst- oder Werkleistungen) oder Aufwandsentschädigung (z. Bsp. an nebenamtliche Übungsleiter) zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- 5. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten

hauptamtliche Beschäftigte einzustellen.

6. Die Entscheidung über eine Vergütung der Vereinstätigkeit nach Abs. 2 trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und – bedingungen.
7. Beauftragte des Vereins und die Inhaber von Vereins-, und Satzungsämtern, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw.
8. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur mit Wertstellung zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen und üblich sind und mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, einzeln nachgewiesen werden.
9. Vom geschäftsführenden Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

§ 15. Datenschutz

1. Der Verein beachtet die jeweils gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen.
2. Die aktuelle Fassung kann in der Geschäftsstelle des Vereins eingesehen werden.
3. Die Datenschutzvereinbarung ist als Bestandteil der Beitrittserklärung durch Unterschrift des Mitglieds bzw. des Sorgeberechtigten gesondert anzuerkennen.

§ 16. Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur ein Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Hauptversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung innerhalb von zwei Monaten, frühestens jedoch nach zwei Wochen, einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt das Vermögen an die Stadt Alzey, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
5. Für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte ist ein besonderer Ausschuss, bestehend aus fünf Vereinsmitgliedern zu bestimmen.

6. Die Ausschussmitglieder haben dem Sportbund Rheinhessen und seinen Fachverbänden von der Auflösung des Vereins Kenntnis zu geben und auch die erforderlichen Anträge beim Registergericht zu stellen.

§ 17. Bisherige Satzungen

Die seitherigen Satzungen des Turnvereins 1846 e. V. Alzey treten mit Inkrafttreten der neuen Satzung außer Kraft.

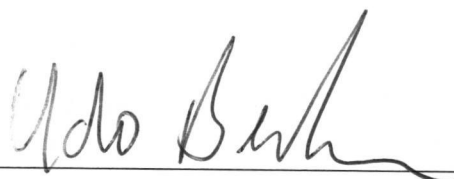
§ 18. Satzungsbeginn

Die neue Satzung tritt mit Wirkung vom 4. August 2025 in Kraft.

Alzey, 27.08.2025

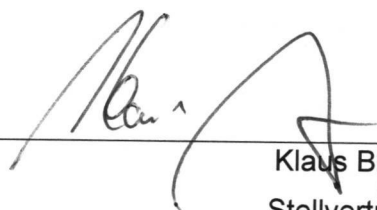
Ort, Datum

Unterschriften des Vorstandes:



Udo Beckmann

1. Vorsitzender



Klaus Blass

Stellvertreter



Dr. David Krezdorn

Stellvertreter